

Aus dem Kanton Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **13 (1862)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-763136>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus dem Kanton Bern.

Entwurfs-Reglement

für die

Patentprüfungen der Oberförster, Unterförster,
Forsttaxatoren und Forstgeometer.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in der Absicht, die Bedingungen für Erwerbung der Patente als Oberförster, Unterförster, Forsttaxatoren und Forstgeometer festzustellen, auf den Antrag der Direktion der Domainen und Forsten, beschließt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer das Patent eines Oberförsters oder eines Unterförsters des Kantons Bern erwerben oder im Kanton Bern nach dem Gesetz vom 19. Merz 1860 und der Verordnung vom 25. Jenner 1861 über Errichtung von Waldwirthschaftsplänen den Beruf eines Forsttaxatoren oder Forstgeometers ausüben will, hat eine besondere Prüfung zu bestehen.

§ 2. Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich bei der Direktion der Domainen und Forsten schriftlich anzumelden, und dieser Meldung beizulegen:

- a. Einen Heimathschein, oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
- b. ein Leumdeszeugniß von dem Gemeindrath der Wohnsitzgemeinde;
- c. die Zeugnisse von den Lehranstalten, an denen er seinen Unterricht genossen hat;
- d. einen kurzen Bericht und Zeugnisse über seine Wirksamkeit seit dem Austritt aus den Lehranstalten; und
- e. die Prüfungsgebühr; sie beträgt Frkn. 20 für diejenigen, welche die Oberförsterprüfung bestehen wollen, und Frkn. 10 für die übrigen Aspiranten.

Die Oberförsterkandidaten haben überdieß sich auszuweisen, daß sie denjenigen Grad allgemeiner Schulbildung besitzen, den die bernerischen Kantonschulen auf den beiden obersten Stufen der Realabtheilungen bezwecken oder der für das Eintrittsexamen in das eidgenössische Polytechnikum gefordert wird. — Die Unterförsterkandidaten haben auch nachzuweisen, daß sie diejenigen Kenntnisse besitzen, welche an der Waldbauschule auf der Rütli oder an einer guten Sekundarschule erlangt werden können.

§ 3. Von der Theilnahme an diesen Prüfungen sind ausgeschlossen:

- a. Solche, welche schon in drei frühern Prüfungen kein Patent erhalten haben, und
- b. solche, welche in Folge Gesetzes oder gerichtlichen Urtheils in ihren bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt sind.

§ 4. Das Prüfungskollegium besteht aus dem Direktor der Domainen und Forsten als Präsident, dem Kantonsforstmeister als Vizepräsidenten, und fünf Examinatoren.

Die Examinatoren werden vom Regierungsrath auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; die Austretenden sind wieder wählbar.

Als Sekretär funktionirt ein Bureaubeamter der Direktion der Domainen und Forsten.

§ 5. Das Prüfungskollegium versammelt sich ordentlicher Weise im Juni, sofern sich ein oder mehrere Kandidaten vor dem 1. Merz zum Examen gemeldet haben.

Ausnahmsweise kann der Präsident das Kollegium auch zu andern Zeiten einberufen.

Zeit und Ort der Prüfung wird durch den Präsidenten bestimmt und wenigstens einen Monat zum Voraus durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 6. Die Prüfungen zerfallen in einen theoretischen und einen praktischen Theil.

Beide sind öffentlich, und es können mehrere Aspiranten gleichzeitig geprüft werden.

Die beiden Prüfungen sollen in der Regel sich unmittelbar folgen; ausnahmsweise können sie auch getrennt vorgenommen werden; doch soll in diesem Fall die eine der andern innert Jahresfrist folgen. — In der Regel soll die praktische Prüfung der theoretischen vorgehen.

§ 7. Die theoretische Prüfung umfaßt die mathematischen und naturwissenschaftlichen Hülfswächer und die forstwissenschaftlichen Hauptwächer.

Für die theoretische Prüfung kann sich das Prüfungskollegium in verschiedene Sektionen theilen, von denen jede wenigstens aus 2 Mitgliedern bestehen soll.

§ 8. Für den praktischen Theil der Prüfungen werden den Aspiranten durch das Prüfungskollegium bestimmte Aufgaben gegeben, welche dieselben innert einer festgesetzten Frist auszuführen haben.

Zweiter Abschnitt.

Umfang und Richtung der Prüfung.

A. Prüfung der Oberförster.

§ 9. Die theoretische Prüfung in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Hilfsfächern umfaßt:

1. Arithmetik, Algebra bis und mit den Gleichungen zweiten Grades, Anwendung der Logarithmen und Rentenrechnungen;
2. Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie und Polygonometrie;
3. Kenntniß der Meßinstrumente, besonders des Theodolithen, ihre Prüfung, Berichtigung und Anwendung;
4. Theorie der planimetrischen und stereometrischen Messungen, der trigonometrischen und polygonometrischen Aufnahmen und des Nivellirens;
5. Physik, das Wichtigste über die Geseze der Schwere, der Aggregation, der Wärme, des Lichts und der Elektrizität;
6. Chemie, die chemischen Elemente, die wichtigsten unorganischen und organischen Verbindungen, die Zusammensetzung der forstwirtschaftlich wichtigsten Pflanzen und Pflanzentheile, die Gährungs-, Verbrennungs- und Fäulnißprozesse;
7. Mineralogie, Geognosie und Bodenkunde;
8. allgemeine Botanik, Forstbotanik und forstliche Pflanzengeographie;
9. Forstinsektenkunde, und
10. Meteorologie und Klimatologie.

§ 10. Die theoretische Prüfung in den forstwissenschaftlichen Hauptfächern umfaßt:

1. Waldbau, als: Holzanbau, Holzzucht und Pflege der Bestände;
2. Forstschutz, Maßregeln zum Schutz der Wälder gegen Naturereignisse, gegen Menschen und Thiere;
3. Forstbenutzung, Holzernte, Holztransport, forstliche Technologie, Nebennutzungen;
4. Straßen- und Wasserbau, Anlage von Fuß-, Schlitt- und Fahrwegen, Holzriesen, Konstruktion der einfachsten Brücken und Wuhungen;
5. Taxation und Waldwerthberechnung;
6. Betriebslehre, Waldbeschreibung, Kenntniß der verschiedenen Betriebsarten, Ertragsberechnung, Aufstellung von Wirthschaftsplänen, Kontrolwesen, und

7. Forstwirthschaftslehre mit besonderer Rücksicht auf die kantonale Forstorganisation, Gesetzgebung und Geschäftsordnung.

§ 11. Die praktische Prüfung für Oberförster wird bestehen:

1. In der Ausführung einiger wirthschaftlichen Arbeiten in Gegenwart der Examinatoren;
2. in der Abfassung einer umfassenden schriftlichen Arbeit über eine Aufgabe aus dem Gebiet der Forstwissenschaft;
3. in der Vermessung und Planausfertigung einer größeren Waldparzelle nach der bestehenden Instruktion, und
4. in der Anfertigung eines Wirthschaftsplanes nach bestehender Instruktion.

§ 12. Aspiranten, welche das Diplom der Forstabtheilung des eidgenössischen Polytechnikums besitzen, sind von der theoretischen Prüfung befreit (§§ 9 und 10).

B. Prüfung der Unterförster.

§ 13. Die theoretische Prüfung in den Hilfsfächern umfaßt:

1. Arithmetik, mit besonderer Anwendung auf Fälle aus dem Gebiete der Forstwirthschaft;
2. Planimetrie und Stereometrie;
3. Kenntniß der einfachen Meßinstrumente und deren Anwendung zu planimetrischen und stereometrischen Messungen, mit besonderer Rücksicht der Holzmeßkunde;
4. Elementarkenntniß der Physik, Meteorologie und Klimatologie;
5. Elementarkenntniß der Chemie, Mineralogie, Geognosie, Bodenkunde, und
6. Elementarkenntniß der allgemeinen Botanik, Forstkräuterkunde, Forstinsektenkunde.

§ 14. Die theoretische Prüfung in den forstwissenschaftlichen Fächern umfaßt:

1. Waldbau, als: Holzanbau, Holzzucht und Pflege der Bestände;
2. Forstschutz, Maßregeln zum Schutz der Wälder gegen Naturereignisse, gegen Menschen und Thiere;
3. Forstbenutzung, Holzernte, Holztransport und Nebennutzungen;
4. aus der Betriebslehre: Waldbeschreibung, Kenntniß der verschiedenen Betriebsarten, Verständniß eines Wirthschaftsplanes, und
5. Forstverwaltung und Forstgesetzgebung.

§ 15. Die praktische Prüfung des Unterförsters wird bestehen:

1. In der Ausführung einiger wirthschaftlichen Arbeiten in Gegenwart der Examinatoren;
2. in der Abfassung einer schriftlichen Arbeit über eine Aufgabe aus dem Gebiet der praktischen Forstwirthschaft;
3. in der Vermessung und Planausfertigung einer kleinern Waldparzelle mit Boussole und Kreuzscheibe;
4. in der Beschreibung eines kleinen Waldes und Aufnahme seines Holzvorrathes.

C. Prüfung der Forsttaxatoren.

§ 16. Die theoretische Prüfung für Forsttaxatoren umfaßt einzig folgende forstwissenschaftliche Fächer, als:

1. Taxation und Waldwerthberechnung, und
2. Betriebslehre, Waldbeschreibung, Kenntniß der verschiedenen Betriebsarten, Ertragsberechnung, Aufstellung von Wirthschaftsplanen, Kontrolwesen.

§ 17. Die praktische Prüfung für Forsttaxatoren wird bestehen:

1. In der Abfassung einer umfassenden schriftlichen Arbeit über eine Aufgabe aus dem Gebiet der Forstwissenschaft, und
2. in der Anfertigung eines Wirthschaftsplanes nach bestehender Instruktion.

D. Prüfung der Forstgeometer.

§ 18. Die theoretische Prüfung für die Forstgeometer umfaßt folgende Fächer aus dem Gebiet der Mathematik:

1. Arithmetik, Algebra bis und mit den Gleichungen zweiten Grades und Anwendung der Logarithmen;
2. Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie und Polygonometrie;
3. Kenntniß der Meßinstrumente, besonders des Theodolits, ihre Prüfung, Berichtigung und Anwendung;
4. Theorie der planimetrischen, trigonometrischen und polygonometrischen Aufnahmen und des Nivelirens.

§ 19. Die praktische Prüfung für die Forstgeometer wird bestehen:

1. In der schriftlichen Lösung einer praktisch geometrischen Aufgabe, und
2. in der Vermessung und Planausfertigung einer größern Waldparzelle nach der bestehenden Instruktion.

§ 20. Schweizer, welche vor Erlassung dieses Reglementes den Beruf als Geometer ausgeübt haben, können durch die Direktion der Domainen und Forsten von der theoretischen Prüfung dispensirt werden.

(Schluß folgt)

Mittel gegen den Harzfrevel.

(Allgemeine Forst- und Jagdzeitung, März 1862).

Das wirksamste Mittel gegen den Harzfrevel besteht darin, daß man alle die Stellen, an welchen Harz ausfließt oder ausgeflossen ist, mit gewöhnlichem, abgelöschtem Kalk übertüncht. Dadurch wird es unmöglich, das Harz ferner zu benutzen; es soll nämlich beim Ausfieden solches verunreinigte Harz alsbald aus den Töpfen austreten und deshalb kein Pech daraus gewonnen werden können. Da wo eine ordentliche, vom Waldbesitzer selbst veranlaßte Harznutzung stattfindet, ist eben darum dieses Mittel nicht anwendbar. In dem hiesigen Bezirk sind viele Harzfrevler, denen man früher dieses schädliche Gewerbe durch keinerlei Einschreiten niederlegen konnte; seitdem aber die alten Harzlachen zc. mit Kalk überstrichen wurden, d. h. seit 4 Jahren, ist an den so behandelten Fichtenstämmen keine, auch nicht die geringste Harzentwendung mehr vorgekommen, während an andern, nicht in dieser Weise geschützten Fichten, die Harzfrevel noch nicht aufgehört haben. — Herr von Entrep=Fürstereck, königl. Revierförster in Balingen, hat dieses Mittel seiner Zeit in einer ältern Zeitschrift empfohlen gefunden, konnte mir aber die Quelle nicht mehr angeben. — Da es, soviel ich weiß, nicht allgemein bekannt ist, sehr leicht und ohne erhebliche Kosten angewendet werden kann, so dürfte eine wiederholte Bekanntmachung manchem Fachgenossen willkommen sein.

Kottweil am Neckar.

C. Fischbach.

Herr Th. v. Meuron, Forstinspektor des Kantons Neuenburg, hat seine Entlassung genommen und es ist an dessen Stelle zum Kantonsforstinspektor gewählt worden Herr Lardy, bisheriger Unterinspektor in Auvernier.

Alle Einsendungen sind an El. Landolt, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an Drell, Füßli & Comp. daselbst zu adressiren.